

sorgfältig geprüft werden, und sich vor ausgestandener Prüfung und erhaltener Bewilligung, alles Practicierens in unserm Canton gänzlich enthalten.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Sanitäts-Collegio, mitgetheilt, um sich nach demselben in allen künftigen Fällen zu benehmen.

Polizey - Reglement vom 23sten Aprill 1805, betreffend die Werbung im Canton Zürich.

1. Jeder Werber, der beauftragt ist, in hiesigem Canton Mannschaft anzuwerben, soll sich so lange aller Werbung enthalten, bis er von der durch die Regierung verordneten Werbungs-Commission, ein Werbepatent erhalten, sonst er als Falschwerber von der Commission dem competierlichen Richter zur Bestrafung überwiesen werden soll.

2. Um ein Werbepatent erhalten zu können, muß ein Werber bereits als Officier, Unter-Officier oder Soldat unter einem anerkannten Schweizer-Regiment und einer Compagnie eines Zürcherischen Hauptmanns dienen.

3. Jeder Werber solle längstens zwey Tage nach seiner Ankonst in hiesigem Canton sich vor der Werbungs-Commission stellen, und sich vor derselben legitimieren.

4. Ist die Vollmacht zum Werben an jemand ertheilt worden, dem die Commission ein Patent zu bewilligen Bedenken trägt, so wird sie den betreffenden Fall und die Gründe, warum das Begehren abgewiesen worden, der Regierung zu fernerer Verfügung überweisen, und dem Betreffenden ad interim das Werben untersagen.

5. Ist die eingelegte Vollmacht annehmbar, so ertheilt die Commission dem Werber das behörige Patent gegen Erlag von vier Franken, und wird der Werber bey Empfang desselben der Commission durch ein Handgelübd an Eidesstatt anloben, daß er dem ihme vorgelesenen Werb-Reglement und den diesörtigen Gesetzen und Verordnungen nachleben werde.

6. In dem Werbpatent soll bestimmt seyn, für wie lange es gültig ist; keines soll für länger als vier Monat gegeben werden, wo sodann neuerdings dafür einzukommen ist.

7. Wann ein Werber sein Patent gehörig erhalten, so soll er dasselbe von dem Statthalter, in dessen Bezirk er seinen Werbplatz aufzuschlagen gedenkt, visieren lassen.

8. Das von dem Herren Statthalter visierte

Werbpatent solle der Werber dem Gemeind-Am-mann in der Kirchgemeinde, wo er zu werben willens ist, vorweisen.

9. Der Werber solle bey seinen Werbungs-Angelegenheiten die ordonanzmäßige Uniform seines Regiments immer tragen, und auf jedem Werbplatze die deutliche Anzeig ange schlagen seyn, für welchen Dienst, für welches Regiment, und, wo möglich, für welche Compagnie geworben wird.

10. Unter Strafe der Zurückziehung des Patents, ist keinem Werber erlaubt, an Andere Commissionsweise Werbpatente zu geben oder zu liehen.

11. Kein Werber solle einen andern in seiner Werbung stöhren, oder ihme Leute abwendig zu machen suchen.

12. Jedem Werber liegt ob, auf fremde und unpatentirte Werber zu wachen, und selbige sogleich dem Gemeinds-Am-mann der betreffenden Gemein-de zu laiden, damit dieselben allenfalls arretirt, und der Vorfall der Commission ein-berichtet werden könne.

13. Kein Werber soll Arglist oder eitle Ber-sprechungen, welche er nicht zu erfüllen im Stande ist, gebrauchen, weshwegen sich auch jeder enthalten wird, Rekruten als Ober- oder Unter-Officiere anzuwerben.

14. Der Werber soll einen jeden Cantons-Einwohner, der sich anwerben zu lassen gedenkt, vor allem aus befragen, ob er schon in Kriegsdiensten gedient, ob er desertiert, oder, Falls er in einem anerkannten Schweizer-Regiment gedient, ob er seinen Abscheid erhalten? Kann über diesen letzten Punkt der Rekrut sich nicht ausweisen, so ist er nicht anzunehmen, sondern dem nächsten Vollziehungs-Beamten zu verzeigen.

Der Werber soll keinen aufnehmen, welcher in Lehrjahren steht, oder seine Frau (besonders wenn er Kinder hat) oder seinen Meister, oder seine Eltern muthwillig verläßt.

Er soll auch keinen annehmen, der ihm nicht von dem Pfarrer des Orts einen Tauffchein übergibt, auf welchem bemerkt seyn soll, ob er schon zu der heil. Communion admittiert worden sey?

Ohne Bewilligung der Militär- und Landjäger-Commission soll er keinen Mann aus der Standes-Compagnie oder den Landjägern annehmen, eben so wenig aus einem Militär-Corps, während selbiges in Aktivität ist.

Wenn Musterungen oder Waffenübungen der Militär statt haben, sollen sich die Werber des Werbens auf den betreffenden Sammel- oder Exercier-Plätzen gänzlich enthalten.

15. Kein Rekrut soll aus einer Gemeinde abgeführt werden, ohne daß derselbe dem Gemeind-

Ammann des betreffenden Orts vorgeführt werde, und von demselben dem Werber ein versiegeltes Zeugniß des Namens, Alters, Stands, Geburtsorts, der Zeit und Bedingniß der Anwerbung des Rekruten übergeben worden, welches der Werber bey der allgemeinen Vorstellung übergibt.

16. Kein Werber darf einen angeworbenen Rekruten, welcher Handgeld empfangen, gegen Geld oder Belohnung mehr entlassen, sondern dergleichen Begehren sollen zu näherer Untersuchung und allfälliger Verfügung, vor die Werbungs-Commission gebracht werden, welche einem Werber, wenn er hierinn als fehlbar zum Vorschein kommt, das Werbungs-patent zurückziehen, und ihn dem competierlichen Richter zu angemessener Bestrafung überweisen wird.

17. Der Führer eines Rekrutentransports wird der Werbungs-Commission zwey von ihm unterzeichnete gleichlautende Verzeichnisse der Mannschaft des Transports eingeben, auf welchen der Tauf- und Geschlechts-Namen, Geburts-Ort und Alter, und Stand eines jeden Manns eingeschrieben ist; für die Rekruten aus hiesigem Canton sollen die Tauffcheine bengelegt seyn, und bey jedem besonders bemerkt werden, für wie viel Zeit er angeworben, und die Summe so ihm als Handgeld versprochen worden.

18. Wann nun hierauf die Mannschaft befragt

und mit den Verzeichnissen und Attestaten verglichen worden, so wird das einte Doppel des Rekruten-Verzeichnisses, von der Commission unterzeichnet, besiegelt, und, an das Haupt-Depot des betreffenden Regiments adressirt, dem Führer zurück gegeben, das andere Doppel, nach dem die Mannschaft gehörig eingetragen, in das Archiv der Commission niedergelegt.

19. Dem Führer eines Transports wird dann ein General-Paß von der Commission ertheilt, in welchem der Name, Alter, Maaß, Stand, Heimath, Wohnort und Anwerbungskreis eines jeden Rekruten enthalten seyn muß. Dieser Paß der Werbungs-Commission wird von der Staats-Canzley legalisirt.

20. Für jeden auf dem Verzeichniß befindlichen Mann, werden vier Bazen Emolumente entrichtet.

21. Sowohl auf den Werb- und Sammel-Plätzen, als auch auf den Transports- und den Nacht-Stationen sollen die Werber und Führer keine Ungebührlichkeiten gestatten. Dieselben sollen jeder Ortspolizey unterworfen, und für ihre Transporte gänzlich verantwortlich seyn.

22. Weder auf den Werb- und Sammelplätzen noch auf dem Transport, soll die Herabwürdigung eines Dienstes, für welchen in hiesigem Canton geworben wird, geduldet werden, noch weniger aber ist gestattet, daß andere Schweizer-Regimenter oder

Compagnien aus eben demselben Dienst, für welchen der Transport bestimmt ist, herabgesetzt werden.

23. Diejenigen Rekruten, so bey der Transport-Vorstellung von der Werbungs-Commission ihrer eingegangenen Dienstverpflichtung entlassen werden, sollen mit einem schriftlichen Zeugniß der Commission in ihre Heymath zurückgesandt werden, welches Zeugniß dem betreffenden Gemeindrath zugestellt wird.

24. Jeder Rekruten-Transport, so aus einem andern Canton durch den hiesigen zieht, solle durch den Führer des Transports dem Statthalter des ersten Bezirks, wordurch der Transport geht, vorgestellt, und demselben das Verzeichniß der Rekruten vorgelegt werden. Im Fall unter einem solchen Transport ein Signallirter sich befindet, so hat der Statthalter denselben von dem Führer des Transports zurückzufordern, und in unverhofftem Weigerungsfall den Vorfall unverweilt der Werbungs-Commission einzuberichten. — Findet der betreffende Statthalter nichts Ordnungswidriges bey dem Transport, so ist das Verzeichniß der Rekruten oder der Paß für dieselben, mit seinem Visa gegen Erlag von 2 Franken zu versehen, welcher in den Nachtstationen dem ersten Vollziehungsbeamten der betreffenden Gemeinde vorgewiesen werden, und die Richtigkeit desselben mit der Mannschaft des Transports kontrolliert werden soll.

25. Die Rekruten-Transporte sollen niemals über 40 Mann stark seyn, und bey Tag und nur auf der Hauptstrasse reisen, in jedem Nachtquartier sich von einem Beamten oder dem Wirth ein Zeugniß guten Betragens geben lassen, um selbiges bey ihrem Austritt aus dem Canton bey dem Vollziehungsbeamten vorweisen zu können.

26. Nach geschעהener Vorstellung des Transports vor der Werbungs-Commission, ist verboten, jemand in den Transport aufzunehmen; sollte ein Werber dargegen handeln, so ist die Commission beauftragt, das ihm ertheilte Werbepatent zurück zuziehen, und den betreffenden Werber dem competierlichen Richter zur Bestrafung zu überweisen.

27. Allen Vollziehungsbeamten wird der Auftrag gegeben, den Werbern in ihren Berufs-Angelegenheiten an die Hand zu gehen, und denselben gegen jene, über welche sich ein Werber mit Grund wegen Betrug oder andern ungebührlichen Handlungen zu beklagen hat, schleuniges Recht zu verschaffen.

28. Sollte es sich zutragen, daß ein Angeworbener mit solchen Leibesbeschäden behaftet wäre, welche ihn zum Militärdienst untüchtig machten, und er hätte selbige dem Werber verheimlicht, so solle derselbe vor dem competierlichen Richter gesucht, und nebst dem Ersatz des Betrags der

ergangenen Kosten nach den Umständen annoch bestraft werden.

29. So bald ein Rekrut auf der Controle der Werbungs-Commission eingetragen, und er, seye es auf dem Marsch zum Regiment oder im Lauf der Dienstzeit sich der Desertion verschuldigen würde, so solle auf geschehenes Ansuchen des betreffenden Regiments-Commandanten, Bataillons-Commandanten, oder des Werbbers, welcher einen von dem Rekruten-Transport desertirten Mann anzeigt, von der Werbungs-Commission ein Gewalts-Patent zu seiner gefänglichen Einziehung bewilligt werden, welches aber, wo möglich, ehe es in Vollziehung gesetzt werden kann, dem Statthalter des betreffenden Bezirks vorgewiesen werden solle.

Erläuterung der Satzung, betreffend die Rehabilitation der Falliten und Accor- dierten; vom 25sten April 1805.

Nach Anhörung des, von der Justiz- und Polizei-Commission unterm 12ten dieß hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, über die ihr, unterm 16ten May 1804. zur